jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/2/19 14Os146/07p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.2008

Norm

StPO §263

Rechtssatz

Daraus, dass § 263 Abs 1 StPO bei Offizialdelikten vom „Staatsanwalt" und nicht bloß vom Anklagevertreter spricht (was sich aus der notwendigen Differenzierung zum ebenfalls handlungspflichtigen Privatankläger ergibt), lässt sich keine Beschränkung der Anklägerfunktion des Bezirksanwalts oder einer sonst an Stelle des Staatsanwalts die Anklagevertretung beim Bezirksgericht wahrnehmenden Person ableiten.

Entscheidungstexte

- 14 Os 146/07p
  Entscheidungstext OGH 19.02.2008 14 Os 146/07p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123212

Dokumentnummer

JJR_20080219_OGH0002_0140OS00146_07P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at